



# Amtsblatt

Nr. 33/2009

19. Oktober 2009

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Rat der Stadt Lünen am 29. Oktober 2009 Tagesordnung 1/2009	468
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 198 „Am Triftenteich“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	469
3	1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2009 zur Betriebsatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009	470

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**BEKANNTMACHUNG**

1 / 2009

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 29.10.2009, 16:15 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Sitzungssaal 1

---

Die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Lünen wird durch den Altersvorsitzenden eröffnet.

Nach der Eröffnung wird der Bürgermeister in sein Amt eingeführt.

Im Anschluss an die Einführung werden die Mitglieder des Rates in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Der Rat bestellt eine/n SchriftführerIn und bestimmt eine Reihenfolge zur Mitunterzeichnung der Niederschrift.

**TAGESORDNUNG**

**ÖFFENTLICHER TEIL**

**I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN**

1. Wahl der stellvertretenden BürgermeisterInnen

VL-1/2009

2. Bildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lünen

**II MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

**III ANTRÄGE UND ANFRAGEN**

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

**IV BESCHLUSSANGELEGENHEITEN**

**V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

**VI ANTRÄGE UND ANFRAGEN**

**VII MÜNDLICHE ANFRAGEN**

Lünen, den 15.10.2009



Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Lünen Nr. 198 „Am Triftenteich“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.8.2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 198 „Am Triftenteich“ gefasst.

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 20 und teilweise in der Gemarkung Horstmar, Flur 10 und wird begrenzt:

im Norden von der Nordseite der Straße Am Triftenteich (Flurstücke 1005, 143) und den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 129 und 44,

im Osten von der Bahnlinie (Westgrenze des Flurstücks 140),

im Süden von der Nordseite der Kleingartenanlage die ca. 68 m südlich der Straße Am Triftenteich liegt und

im Westen von der Bebelstraße (Westgrenze des Flurstücks 1147).

Am 16.6.2009 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch gefasst.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **21.10.2009** bis einschließlich **21.11.2009** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, Raum 304 – 307 während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Lünen, 15.10.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Horst Müller-Baß  
Beigeordneter

## 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2009 zur Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S.514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) hat der Rat der Stadt Lünen im Wege der dringlichen Entscheidung am 14. Oktober 2009 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen vom 02.04.2009 beschlossen:

### § 1

§ 4 – Betriebsausschuss – der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Rat der Stadt Lünen bildet den Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Lünen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 206.000 Euro (netto) übersteigt; handelt es sich um Miet-, Leasing- o. ä. Verträge, ist die Zustimmung erforderlich, wenn für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten die von ZGL zu leistende (Miet-)Zahlung die Höhe von 206.000 Euro (netto) übersteigt,
  - b) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
  - c) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen und
  - d) Vergabe von Aufträgen nach der VOB und VOL, die im Einzelfall 75.000 Euro (netto) übersteigen.
  - e) In Anlehnung an die aufgrund des Runderlasses vom 03.02.09 „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht“ für die Zeit vom 01.03.09 bis 31.12.10 geänderte Vergabeordnung der Stadt Lünen entscheidet der Betriebsausschuss ab dem 01.03.2009 bis zum 31.12.2010 in Abänderung zu Punkt d) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, die im Einzelfall 500.000,00 Euro (netto) übersteigen.
  - f) Ab dem 01.01.2011 gilt für die Zustimmung des Betriebsausschusses zu der Vergabe von Aufträgen nach der VOB wieder die Wertgrenze unter Punkt d).
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2009 zur Satzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03. April 2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 15. Oktober 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Horst Müller-Baß  
Beigeordneter